

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt

N i e d e r s c h r i f t

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt

Sitzungstermin: Donnerstag, 20.04.2017
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:30 Uhr
Ort, Raum: Sportlerheim Testorf, 23936 Testorf

Anwesende Mitglieder

Vorsitz

Herr Hans-Jürgen Vitense

Mitglieder

Herr Rico Barton

Frau Dagmar Bibow

Herr Torsten Dargel

Herr Alexander Hoppe

Herr Holger Höhn

Herr Martin Lübbert

Frau Cornelia Raettig

Frau Uta Rogge

Verwaltung

Frau Brigitte Stoffregen

Cornelia Tanger

Gäste

Planungsbüro Mahnel

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 01.12.2016
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Testorf-Steinfort
Vorlage: VO/09GV/2017-196

- 7 Beratung und Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2017
Vorlage: VO/09GV/2017-195
- 8 Einzahlungen aus Spenden 2016
Vorlage: VO/09GV/2017-197
- 9 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfurt (Flurstücke 347 und 348)
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: VO/09GV/2017-205
- 10 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: VO/09GV/2017-204
- 11 Information zur Maßnahme "Neubau eines Radweges an der B 208 zwischen Schönhof und Bobitz - innerhalb der Ortslage Schönhof"
Vorlage: VO/09GV/2017-200
- 12 Beschluss über die Beantragung der Teileinziehung eines Weges in der Gemarkung Testorf-Steinfurt, Flur 2, Flurstück 31 (teilweise)
Vorlage: VO/09GV/2017-206
- 12.1 Beschluss über die Beantragung der Teileinziehung eines Weges in der Gemarkung Harmshagen, Flur 2, Flurstück 12
Vorlage: VO/09GV/2017-207
- 13 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 14 Beschluss zur Beauftragung eines Rechtsbeistandes
Vorlage: VO/09GV/2017-198
- 15 Beschluss zur Beauftragung eines Rechtsbeistandes
Vorlage: VO/09GV/2017-199
- 16 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 08.02.2017 zur Rücknahme des Widerspruchs im Verfahren des freiwilligen Landtausches
Vorlage: VO/09GV/2017-201
- 17 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 18 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
------	---

Der Bürgermeister, Herr Vitense, eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Gemeindevertreter. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt, von 9 Gemeindevertretern sind 9 anwesend.

zu 2 Bestätigung der Tagesordnung

Zusatz TOP 12.1. Beschluss über die Beantragung der Teileinziehung eines Weges in der Gemarkung Harmshagen, Flur 2, Flurstück 12.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 8

Nein- Stimmen: 1

Enthaltungen: 0

zu 3 Bericht des Bürgermeisters

- Herr Vitense erläutert die Verzögerung der Baumaßnahme in Harmshagen. Die Entschlammung hat sich verschoben, so dass die nachfolgenden Gewerke jetzt Terminprobleme haben. Die Fertigstellung war im April 2017 geplant.
- Herr Lübbert regt eine Diskussion zu den bereits aufgestellten Masten als Schwalbenrastplatz an. Er hätte hierzu gern sein Mitspracherecht wahrgenommen und stellt klar, dass finanzielle Entscheidungen in Zukunft nur mit Beschluss der Gemeindevertretung gefällt werden sollten. Die Gemeindevertreter stimmen dem zu.
- Herr Barton stellt ein Muster seiner selbst hergestellten künstlichen Schwalbennester vor und bittet um Zustimmung, diese an Gebäuden in der Gemeinde anbringen zu dürfen. Interessiert stimmen die Gemeindevertreter zu, wobei das Sportlerheim und die Freiwillige Feuerwehr wegen der Verschmutzung ausgenommen werden sollten.

zu 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 01.12.2016

Die Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretersitzung wird mit nachfolgenden Ergänzungen gebilligt:

Zu TOP 6 Baumfällung beim LEADER-Projekt „Dorferneuerung Harmshagen“

Die Gemeindevertreter sprechen sich mehrheitlich dafür aus, dass die Verwaltung an die Untere Naturschutzbehörde und Denkmalschutzbehörde einen Änderungsantrag gegen die Fällung der Ahornbäume, wie unter Pkt. 3 in der Projektbeschreibung beschrieben, stellt.

Zu TOP 20 Informationsvorlage – Kaufantrag einer Teilfläche aus dem Flurstück 84/1, Flur 2, Gemarkung Testorf

Herr Hoppe erläutert sein Kaufbegehren sowie die Berücksichtigung der Einwände der Gemeindevertreter und bietet einen Besichtigungstermin vor Ort an, um Zweifel ausräumen zu können.

Entscheidung: Erarbeitung einer Vorlage zur nächsten Gemeindevertretersitzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 8

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

zu 5 Einwohnerfragestunde

- Frau Raettig teilt mit, dass auf dem Spielplatz in Schönhof das Klettergerüst defekt ist. Herr Vitense sichert die Reparatur zu.
- Herr Barton stellt die Frage, ob der Bürgermeister Tim Sievers erlaubt hat, Heckenschnitt an privaten Grundstücken vorzunehmen.
Herr Vitense hat erst im Nachhinein davon erfahren, befürwortet das Vorgehen von Tim Sievers jedoch mit der Begründung, dass die beschriebene Hecke in den öffentlichen Raum hineinwuchs und öffentlicher Raum gesichert werden muss.
- Frau Raettig fragt allgemein, wer hinterlassenen Heckenschnitt entsorgen muss – der Verursacher?
Die Verwaltung wird um Prüfung und Antwort an den Bürgermeister gebeten.
- Herr Barton teilt mit, dass an der Bushaltestelle in Harmshagen von den Kindern Fahrradständer gewünscht werden. Er würde sie unentgeltlich aufstellen.
Die Zustimmung der Gemeindevertreter wird gegeben.

zu 6	Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Testorf-Steinfort Vorlage: VO/09GV/2017-196
------	--

Sachverhalt:

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bildet der § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017 und die Finanzplanjahre 2018-2020.

Das Konzept muss in den folgenden Jahren fortgeschrieben werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 9
 Nein- Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

zu 7	Beratung und Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2017 Vorlage: VO/09GV/2017-195
------	---

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen der §§ 45 bis 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2017 aufgestellt.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung werden im Vorbericht erläutert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 9
 Nein- Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

zu 8	Einzahlungen aus Spenden 2016 Vorlage: VO/09GV/2017-197
-------------	--

Sachverhalt:

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung MV darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Zuwendungen (Spenden) einwerben und annehmen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1.000 Euro überschritten wird. Gemäß § 8 (2), Nr. 13 der Hauptsatzung darf der Bürgermeister Spenden bis zu 100 Euro annehmen.

Da die Zuwendungen in der Regel unangekündigt eingezahlt werden und der Verwendungszweck durch den Einzahler vorgegeben wird, hat der Bürgermeister diese per Anordnung angenommen. Eine Annahme durch die Gemeindevertretung ist somit praktisch nicht möglich, es sei denn, die Zuwendung war Bestandteil des Haushaltes. Somit ist ein nachträglicher Beschluss durch die Gemeindevertretung notwendig.

Zusätzlich ist durch die Gemeinde jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und liegt dem Beschluss als Anlage bei.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die anliegende Übersicht der eingegangenen Zuwendungen zur Kenntnis und erteilt ihre Zustimmung zur Annahme der Zuwendungen für den jeweils angegebenen Zweck durch den Bürgermeister.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 9
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

zu 9	Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfurt (Flurstücke 347 und 348) hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Vorlage: VO/09GV/2017-205
-------------	--

Frau Bradler vom Planungsbüro Mahnel erläutert die Ergänzungssatzung.

Herr Vitense unterbreitet folgende Änderungsvorschläge:

1. Abstand Baugrenze zur öffentlichen Straße von 7 m auf 5 m ändern
2. Seitlicher Abstand der Baugrenze zu Nachbarn von 5 m auf 3 m ändern
3. Traufhöhe (TH) von 4,50 m auf 5,50 m ändern

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt hat am 22.09.2016 den Beschluss über die Aufstellung der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Testorf-Steinfurt gefasst. Die Zielsetzungen bestehen darin, die Möglichkeiten der Bebauung für ein Grundstück in der Ortslage Testorf-Steinfurt zu regeln. Ziel ist Wohnen und gewerbliche Nutzung oder gebiets-typische Tierhaltung (Hobbytierhaltung) unter Berücksichtigung der an das Grundstück angrenzenden Flächen in der umgrenzten überbaubaren Fläche zu zulassen. Die zu ergänzenden Flächen stellen eine Arrondierung der Ortslage dar.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde Testorf-Steinfurt über einen rechtskräftigen Bebauungsplan in der Ortslage Testorf-Steinfurt.

Die Flächen sind im Flächennutzungsplan enthalten.

Aufgrund der Arrondierung der Ortslage wird die Ergänzungssatzung als geeignetes Instrument angesehen, um nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB die Bebauungsmöglichkeiten vorzubereiten. Die zukünftige Bebauung soll sich an den vorhandenen Bestand der gegenüberliegenden Straßenseite und der Ortslage orientieren. Eine den Ortsrand überschreitende Bebauung ist nicht vorgesehen, sondern die Fortsetzung einer ortstypischen Bebauung. Mit den Entwürfen der Satzung sind die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt fasst den Beschluss über den Entwurf zur Aufstellung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Testorf-Steinfurt für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfurt unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen.
2. Der Geltungsbereich wird begrenzt:
 - im Norden durch die vorhandene Straße,
 - im Osten durch vorhandene Bebauung,
 - im Süden durch Flächen für die Landwirtschaft,
 - im Westen durch den vorhandenen Teich.
3. Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind nach § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden.
4. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist der Entwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
6. Die Planung ist nach § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden abzustimmen.
7. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Innenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist.
8. Mit der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist mitzuteilen, dass bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt und für den östlichen Bereich des Ortsteiles Schönhof ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 9
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

zu 10	Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Vorlage: VO/09GV/2017-204
--------------	--

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat das Verfahren zur Aufstellung der Satzung Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den östlichen Bereich der Ortslage Schönhof durchgeführt.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt beabsichtigt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, um die Flächen am östlichen Ortseingang der Ortslage Schönhof im Rahmen der Ergänzungssatzung für eine Bebauung vorzubereiten. Das Planungsziel besteht in der Vorbereitung von Flächen für eine Wohnbebauung in der Ortslage Schönhof nördlich der B208 am östlichen Ortseingang.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 26. Oktober 2016 bis zum 28. November 2016 vorgenommen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 25.10.2016 vorgenommen. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und TÖB überprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens ergeben sich Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen,
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.

Die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Es ergeben sich Belange aus der Abwägung, die entsprechend zu berücksichtigen sind.

Es wird eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gesehen. Bei der Fläche handelt es sich um eine Ergänzungsfläche, die aus städtebaulicher Sicht einer angemessenen Arrondierung der Ortslage entspricht. Der Erschließungsaufwand auf der Fläche ist im Vergleich zu anderen Flächen innerhalb der Gemeinde gering. Unter Berücksichtigung der Bindung junger Einwohner an die Gemeinde und der positiven Stärkung der Gemeinde soll der Standort gemäß den Zielsetzungen vorbereitet werden.

Es handelt sich bei der Fläche nicht um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche sondern um Flächen, die als grundstücksbezogene Grünfläche, Obstwiese genutzt wird. Die Fläche befindet sich seit 1932 in Familienbesitz und wird seitdem ausschließlich privat genutzt. Eine Prüfung der Wertzahl des Bodens wird nicht durchgeführt. Es ist keine landwirtschaftliche Fläche betroffen.

Die Löschwasserbereitstellung wird gesichert. Für die Löschwasserbereitstellung steht der Teich auf Flurstück 318 der Flur 1 Gemarkung Schönhof zur Verfügung. Dieser ist ausreichend bemessen. Die Löschwasserentnahme wird über Eintragung einer Baulast gesichert. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers liegt vor.

Das anfallende Oberflächenwasser wird auf der festgelegten Fläche, östlich angrenzend an den Geltungsbereich der Satzung, und über den dort vorgesehenen Teich versickert. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über die Errichtung einer Kleinkläranlage.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden vollständig auf dem Flurstück 312

der Flur 1 Gemarkung Schönhof erbracht.

Die gegebenen Stellungnahmen und Hinweise finden in den Planunterlagen der Satzung und ihrer zugehörigen Begründung entsprechend der Auswertung der Stellungnahmen Berücksichtigung. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen.

Um das Aufstellungsverfahren abzuschließen, ist der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB notwendig. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Hauptsatzung tritt diese Satzung in Kraft.

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Testorf-Steinfurt unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit lagen nicht vor.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen

Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Testorf-Steinfurt zu Eigen. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage (Abwägungstabelle) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Amt Grevesmühlen-Land wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben bzw. Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch den Verlauf der Bundesstraße B 208,
- im Westen durch das bebaute Grundstück Dorfstraße 2.

4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 9
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

zu 11	Information zur Maßnahme "Neubau eines Radweges an der B 208 zwischen Schönhof und Bobitz - innerhalb der Ortslage Schönhof" Vorlage: VO/09GV/2017-200
-------	---

Sachverhalt:

Durch das Straßenbauamt Schwerin ist der Bau eines Radweges an der B 208 zwischen Schönhof und Bobitz geplant. Laut Aussage des Straßenbauamtes ist die Finanzierung gesichert und es soll in 2017 gebaut werden.

Innerhalb der Ortsdurchfahrt Schönhof wird ein gemeinsamer Geh- und Radweg hergestellt. Gemäß Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) sind in den Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast für Radwege die Baulastträger der Fahrbahn (hier Bund) und Baulastträger für Gehwege die Gemeinden (hier Gemeinde Testorf-Steinfurt). Die notwendigen Kosten werden zwischen den Baulastträgern im Verhältnis der Breiten von Geh- und Radweg geteilt. Hierzu ist eine Kostenteilungsvereinbarung (KTV) zu erstellen.

Für eine Baulänge von ca. 111 m liegt der Gemeinde eine grobe Kostenermittlung in Höhe von 77.000,- € vor. Der Anteil der Gemeinde beläuft sich gemäß ODR auf 50 % der Gesamtbaukosten.

Von der Gemeinde wurde ein Antrag auf Förderung nach der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen im Bereich des kommunalen Straßenbaus in Mecklenburg-Vorpommern aus den Kompensationsmitteln des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz (KommStrabauRL M-V) beim Straßenbauamt Schwerin gestellt. Mit Schreiben vom 14.03.2017 teilt das Straßenbauamt mit, dass das Vorhaben vorerst nicht in das Mehrjahresprogramm aufgenommen wird.

Somit ist die Gemeinde Testorf-Steinfurt nicht in der Lage, die erforderlichen Mittel für den innerörtlichen Bau des Radweges aufzubringen.

Es wird versucht, sich nochmals mit dem Straßenbauamt zwecks anderer Möglichkeiten in Verbindung zu setzen.

Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, ob der vorhandene Gehweg – rechte Seite in Richtung Dalliendorf bis zum Anschluss an den zukünftigen Radweg, als Geh- und Radweg ausgewiesen werden kann.

zu 12	Beschluss über die Beantragung der Teileinziehung eines Weges in der Gemarkung Testorf-Steinfurt, Flur 2, Flurstück 31 (teilweise) Vorlage: VO/09GV/2017-206
--------------	---

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt hatte bereits am 08.12.2014 den Beschluss gefasst, den Bürgermeister zu beauftragen, für den Verbindungsweg zwischen der B 208 und der Ortslage Testorf-Steinfurt die Teileinziehung gemäß § 9 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) bei der Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu beantragen. Die Antragstellung ist jedoch aus verschiedenen Gründen unterblieben. Zudem sind wohl in den Grundlagen zu der damaligen Beschlussfassung einige Aspekte unberücksichtigt geblieben, die nach Ansicht der Straßenaufsichtsbehörde bei der Abwägung hätten Berücksichtigung finden müssen. Mit dieser neuen Beschlussvorlage soll das nun nachgeholt werden.

Insbesondere ist diese erneute Beschlussfassung jedoch wegen des zeitlichen Auseinanderklaffens von Antrag und Beschlussfassung notwendig geworden..

Der historische Gemeindeweg, der sich auf einem Teilstück des Flurstücks 31 der Flur 2 in der Gemarkung Testorf-Steinfurt befindet, galt bereits vor dem Inkrafttreten des StrWG M-V als öffentlich. Damit ist er dies gemäß § 62 StrWG M-V bis heute geblieben. Widmungsbeschränkungen für diesen Weg sind nicht bekannt, mit der Folge, dass er für alle Verkehrsteilnehmer ohne Einschränkung nutzbar ist.

Bei dem Weg handelt es sich um einen naturnahen unbefestigten sogenannten Feldweg, welcher beiderseits durch Gehölze begrenzt wird. Aktuell wird er insbesondere durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer genutzt. Nutzungen durch Personenkraftwagen sind so gut wie gar nicht vorhanden. Um den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Testorf-Steinfurt ein zusätzliches Angebot zur Naherholung unterbreiten und den Weg mitsamt den säumenden Gehölzen so naturnah wie möglich unterhalten zu können, möchte die Gemeinde Testorf-Steinfurt von ihrer Gestaltungshoheit in dem Sinne Gebrauch machen, dass versucht werden soll, im Wege eines Antrags auf Teileinziehung bei der Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, den Kraftfahrzeugverkehr auf diesem Weg gänzlich auszuschließen.

Die Erschließung der anliegenden Flurstücke kann alternativ über die B 208, die Kreisstraße 54 (K54) sowie das Wegeflurstück 361 der Flur 1 in der Gemarkung Rüttinger Steinfurt erfolgen. Zur Übersicht entnehmen Sie dazu bitte der Anlage die Flurkarte und das Luftbild.

Die Straßenaufsichtsbehörde prüft in eigener Zuständigkeit, ob aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, die Widmung auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzerkreise zu beschränken ist.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, bei der Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg die Teileinziehung des öffentlichen Gemeindewegs in der Gemarkung Testorf-Steinfurt, Flur 2, Flurstück 31 (teilweise) zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 9
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

zu 12.1 Beschluss über die Beantragung der Teileinziehung eines Weges in der Gemarkung Harmshagen, Flur 2, Flurstück 12
Vorlage: VO/09GV/2017-207

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt hatte bereits am 08.12.2014 den Beschluss gefasst, den Bürgermeister zu beauftragen, für den sogenannten „Kirchsteig nach Friedrichshagen“ die Teileinziehung gemäß § 9 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) bei der Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu beantragen. Die Antragstellung ist jedoch aus verschiedenen Gründen unterblieben. Zudem sind wohl in den Grundlagen zu der damaligen Beschlussfassung einige Aspekte unberücksichtigt geblieben, die nach Ansicht der Straßenaufsichtsbehörde bei der Abwägung hätten Berücksichtigung finden müssen. Mit dieser neuen Beschlussvorlage soll das nun nachgeholt werden.

Insbesondere ist diese erneute Beschlussfassung jedoch wegen des zeitlichen Auseinanderklaffens von Antrag und Beschlussfassung notwendig geworden.

Der historische Gemeindeweg, der sich auf dem Flurstück 12 der Flur 2 in der Gemarkung Harmshagen befindet, galt bereits vor dem Inkrafttreten des StrWG M-V als öffentlich. Damit ist er dies gemäß § 62 StrWG M-V bis heute geblieben. Widmungsbeschränkungen für diesen Weg sind nicht bekannt, mit der Folge, dass er für alle Verkehrsteilnehmer ohne Einschränkung nutzbar ist.

Bei dem Weg handelt es sich um einen naturnahen unbefestigten sogenannten Feldweg, welcher beiderseits durch Gehölze begrenzt wird. Aktuell wird er insbesondere durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer genutzt. Nutzungen durch Personen-

kraftwagen sind so gut wie gar nicht vorhanden, da der Weg in einer Sackgasse endet. Um den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Testorf-Steinfurt ein zusätzliches Angebot zur Naherholung unterbreiten und den Weg mitsamt den säumenden Gehölzen so naturnah wie möglich unterhalten zu können, möchte die Gemeinde Testorf-Steinfurt von ihrer Gestaltungshoheit in dem Sinne Gebrauch machen, dass versucht werden soll, im Wege eines Antrags auf Teileinziehung bei der Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, den Kraftfahrzeugverkehr auf diesem Weg gänzlich auszuschließen.

Die Erschließung der anliegenden (Acher-)Flurstücke kann alternativ über die L031 sowie über die Gemeindestraßen in den Ortslagen Boienhagen und Friedrichshagen erfolgen. Zur Übersicht entnehmen Sie dazu bitte der Anlage die Flurkarte und das Luftbild.

Die Straßenaufsichtsbehörde prüft in eigener Zuständigkeit, ob aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, die Widmung auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzerkreise zu beschränken ist.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, bei der Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg die Teileinziehung des öffentlichen Gemeindewegs in der Gemarkung Harmshagen, Flur 2, Flurstück 12 zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 9
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

zu 13 Anfragen und Mitteilungen

Herr Vitense möchte in Testorf an der Bushaltestelle im Herbst Frühblüher einsetzen und bittet alle um Unterstützung.

zu 18 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Die Öffentlichkeit der Sitzung wird wieder hergestellt. Es sind keine Bürger mehr anwesend.

Die im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse sind folgende:

TOP 14. Beschluss zur Beauftragung eines Rechtsbeistandes

Abstimmung:	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
	9	9	--	--

TOP 15. Beschluss zur Beauftragung eines Rechtsbeistandes

Abstimmung:	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
	9	9	--	--

TOP 16. Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 08.02.2017 zur Rücknahme des Widerspruchs im Verfahren des freiwilligen Landtausches

Abstimmung:	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
	9	9	--	--

Vitense
Bürgermeister

Cornelia Tanger
Protokollant/in